

Verbandsgemeinde TRIER-LAND Postfach 3820 54228 Trier

Firma
Sbt – Paul Simon & Partner Ingenieure
Am Kenner Haus 13
54344 Kenn

Christian Becker
Christian.Becker@trier-land.de
Tel.: +49 651 9798 114
Fax: +49 651 97985555

Raum: 104

Gartenfeldstraße 12
54295 Trier
www.trier-land.de

Unser Zeichen: FB 3.2-BE/161

Datum: 21.08.2026

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO) Anordnung einer Verkehrsbeschränkung im Zuge diverser Gemeindestraßen in 54298 Welschbillig

Sehr geehrte Damen und Herren,

als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnen wir hiermit gemäß § 44 und § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) in der derzeit gültigen Fassung folgende Verkehrsbeschränkungen zu Ihrem Antrag vom 18.08.2026 an:

Umfang der Sperrung:	☒ Einengung der Fahrbahn
Verantwortliche/r:	<i>Herr Ronny Meyer, 0151-16165783</i> <i>Herr Xhengiz Pantina, 0151 -16165780</i>
Straßenbezeichnung:	Brückenstraße, Von-Eltz-Straße, Hauptstraße, Im Mombrecht, Auf den Ritten
Ort der Sperrung:	Brückenstraße, Von-Eltz-Straße 12, Hauptstraße 23, Im Mombrecht 14, Auf den Ritten 7 54298 Welschbillig
Dauer der Sperrung:	07.09.2026 – 18.09.2026, voraussichtlich 1 Arbeitstag am 14.09.2026 von 08-16 Uhr
Grund der Sperrung:	Bohrkernentnahme/Sondierungen
Kennzeichnung, Verkehrsführung, Verkehrsregelung geschieht nach:	☒ Regelplan RSA 21 B IV/1
Verkehr wird umgeleitet über:	-
Anliegerverkehr frei:	-

1. Allgemeine Auflagen und Bedingungen

1.1.

Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam und endet mit deren Beseitigung.

1.2.

Die tatsächliche Einrichtung der Baustelle oder Änderungen der Beschilderungsmaßnahmen sind der hiesigen Dienststelle unverzüglich anzuzeigen.

1.3.

Die Beschilderung ist der Örtlichkeit anzupassen. Die Arbeiten bzw. die Verkehrsbeschränkungen sind auf das unbedingt notwendige Maß und Dauer zu beschränken.

1.4.

Die der Anordnung widersprechende Beschilderung ist abzudecken.

1.5.

Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind vom Erlaubnisinhaber zu tragen.

1.6.

Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Erlaubnisinhaber anzubringen und zu unterhalten.

1.7.

Der Erlaubnisinhaber hat die Anwohner rechtzeitig über die Sperrung zu informieren und mit ihnen ein Einvernehmen über die Erreichbarkeit des jeweiligen Grundstückes herzustellen.

1.8.

Der Erlaubnisinhaber hat die Anwohner darüber in Kenntnis zu setzen, dass die Abfallbehälter an Abholterminen an den nächsten anfahrbaren Standort gebracht werden müssen. Es ist Aufgabe des Erlaubnisinhabers, die Abfallbehälter an den nächsten anfahrbaren Standort hin- und zurückzubringen.

1.9.

Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.

1.10.

Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.

1.11.

Die Arbeitsstelle ist so abzuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und -einrichtungen sind zu vermeiden.

1.12.

Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV StVO entsprechen. Sie müssen sich in einwandfreiem Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein. Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlend oder von innen oder außen beleuchtet sein. Sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.

1.13.

Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.

1.14.

Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, dass die Zeichen mit Eisenbahnsignalen nicht verwechselt werden können (z.B. rotes Licht).

1.15.

Baugruben müssen abgeschränkt, senkrechte Abgrabungen ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen reichen im Allgemeinen nicht aus.

1.16.

Die Arbeitsstelle ist unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren. Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn es die Sichtverhältnisse sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen. Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, rote Warnleuchten nicht blinken.

1.17.

Gehwege sind von Baumaterialien, Baugeräten und dgl. freizuhalten. Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, so ist neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Gehstreifen vorzusehen, der möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen ist. Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u.ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.), um ein Abstürzen von Fußgängern zu verhindern. Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände gefährdet werden, so sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

1.18.

Zu widerhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO-Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und können mit entsprechendem Bußgeld geahndet werden.

1.19.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Verwaltungsgebühr

Für diesen Bescheid wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **50,00 €** erhoben. Der Betrag ist innerhalb eines Monats unter Angabe der **Bürgernummer 54704-VA 150** auf ein Konto der Verbandsgemeinde Trier-Land zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Verbandsgemeindeverwaltung Trier-Land, Gartenfeldstraße 12, 54295 Trier oder beim Kreisrechtsausschuss der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier, erhoben werden.

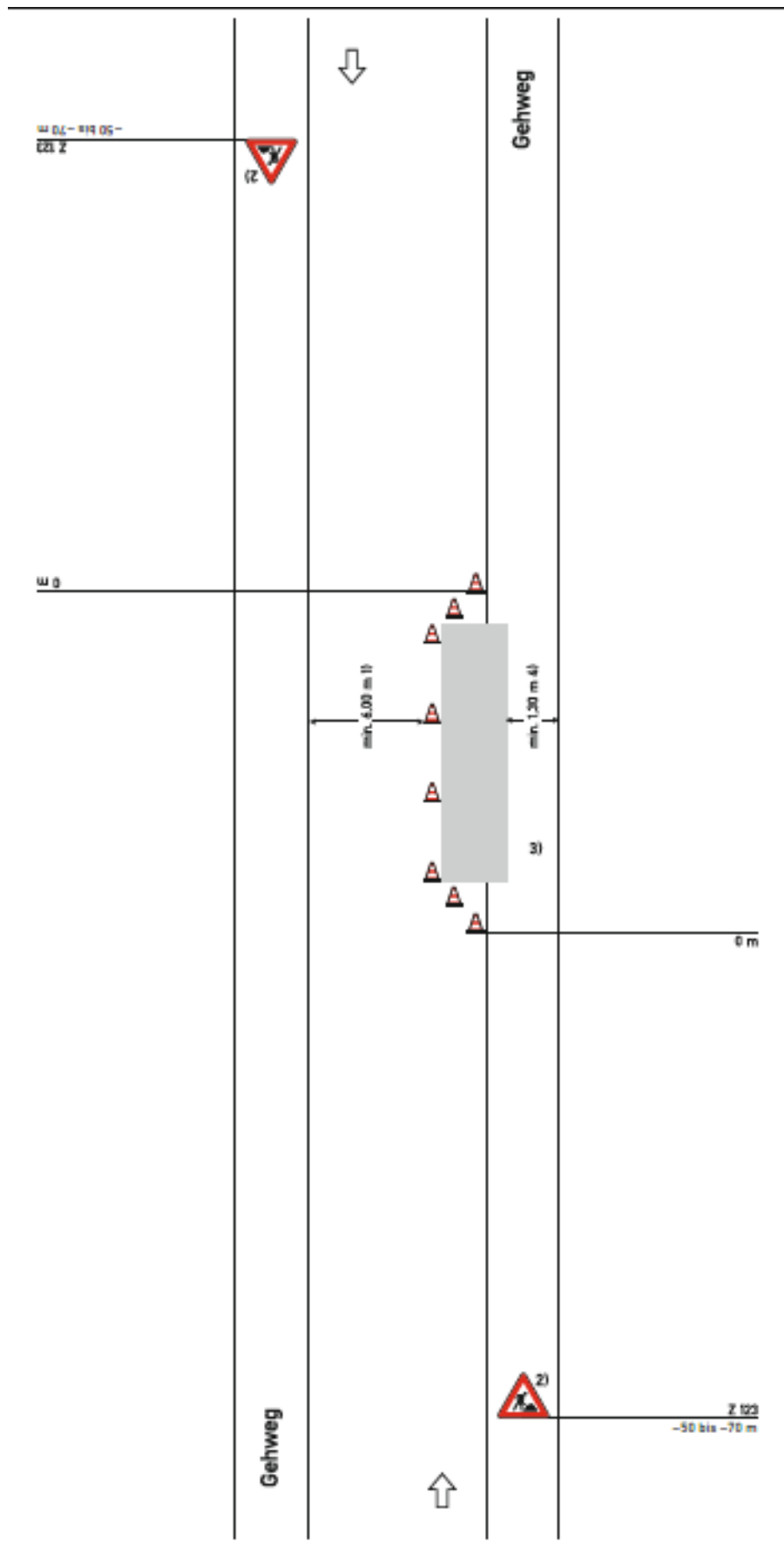
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez.

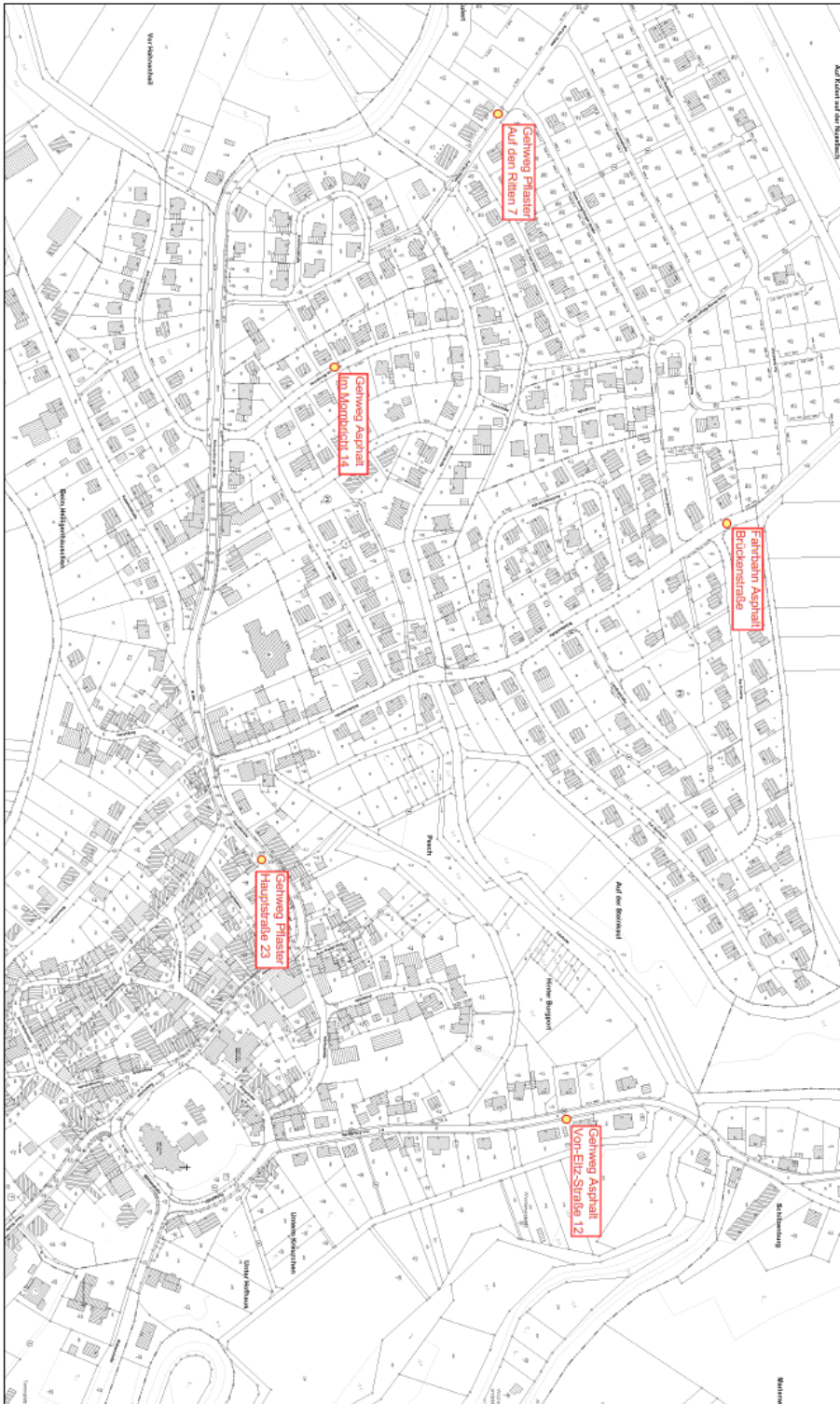


Christian Becker

Anlagen

☒ **Regelplan** RSA 21 B IV/1

	Regelplan B IV/1 Arbeitsstelle von kürzerer Dauer mit Einengung eines Fahrstreifens Längsabspernung zur Fahrbahn durch Leitkegel (Höhe min. 0,5 m) Abstand längs max. 9 m Querabspernung zur Fahrbahn durch Leitkegel (Höhe min. 0,5 m) Leitkegelabstand 1 m 1) kann bei geringer Verkehrsstärke unterschritten werden (siehe Teil B, Abschnitt 2.2.1) 2) ☐ geschwindigkeits-reduzierter Bereich ☐ geringe Verkehrsstärke: 30 – 50 m 3) Wenn Fußgänger gefährdet werden, sind weitere Verkehrseinrichtungen anzuordnen. ☐ Absperrschrankengitter angeordnet <i>Es können zusätzliche Sicherungsmaßnahmen festgelegt werden.</i> Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten. 4) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2	05.21
---	---	--------------



Durchschriften per E-Mail an

- Polizeiinspektion Schweich
- FEZ Welschbillig
- Wehrleiter
- Wehrführer
- Ortsgemeinde Welschbillig
- Malteser
- DRK
- Remondis
- A.R.T
- Müller Kylltal

zur gefl. Kenntnisnahme übersandt.

Im Auftrag
gez.



Christian Becker